

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1822

11.3.1822 (Nr. 70)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 70.

Montag, den 11. März

1822.

Deutsche Bundesversammlung. (Beschluss des Auszugs des Protokolls der 7. Sitzung am 21. Febr.) — Baiern. (Ständeverhandlungen.) — Dänemark. — Frankreich. (Pairs- und Deputirtenkammer. Straßburg.) — Rußland. — Türkei.

Deutsche Bundesversammlung.

Beschluß des Auszugs des Protokolls der 7. Sig. am 21. Febr. Der Herr Gesandte der freien Städte fuhr in der Erklärung für Hamburg fort: Ein möglicher Einwurf bleibt zu widerlegen übrig. Man könnte sagen: wer zu viel beweist, hat nichts bewiesen, und wenn jeder Bundesstaat die Befugniß hat, die Appellationen an die Gerichte dritter Instanz zu beschränken, so kann man diese Beschränkung so weit treiben, daß diese durch die Bundesakte vorgeschriebenen Gerichte ganz unnütz werden. Darauf aber läßt sich erwiedern, daß es fast in allen menschlichen Dingen eine Schiedelinie giebt, wo das Recht in Unrecht, und der gute Gebrauch in Mißbrauch übergeht. Die Linie selbst ist einer mathematischen zu vergleichen, die sich nicht in der Anschauung derselben löst; allein ein nur wenig geübtes Auge wird nicht leicht in Ungewißheit bleiben, ob etwas diesseits oder jenseits derselben liegt, und also in das Gebiet des Zulässigen oder des Unzulässigen gehört. Um die Anwendung auf den vorliegenden Fall zu machen, wenn durch die besondere Gesetzgebung eines Bundesstaates, sey es durch eine übermäßige Erhöhung der Appellationssumme, durch hohe Succumbenzgelder, oder auf andere Weise, die Appellationen so beschränkt würden, daß die Absicht, die Gerichte dritter Instanz außer Wirksamkeit zu setzen, daraus hervorgienge, so würden solche Verfügungen wohl augenscheinlich in dem Gebiete des Unzulässigen liegen, und also ein Gegenstand der Einwirkung der Bundesversammlung seyn. Wenn aber von solchen Verfügungen die Rede ist, wodurch zwar die Appellationen beschränkt werden, aber nicht in der Absicht, die Justiz zu erschweren und zu verkümmern, sondern offenbar in der, den Zweck der Justizpflege zu erleichtern und zu befördern, so wird die hohe Versammlung sich gewiß überzeugen, daß sie nicht mit der Bundesakte in Widerspruch stehen. Eine solche Absicht, die Justiz zu verkümmern, ist nun bei dem vorliegenden Gesetze gar nicht denkbar. Es ist nicht die Rede von einer Verfügung, die etwa von einer obern Verwaltungs- oder Justizbehörde ausgegangen wäre, der man

möglicher Weise die Absicht unterlegen könnte, durch solche Beschränkungen ihre Autorität zu vermehren, sondern hier ist ein förmliches Gesetz, auf verfassungsmäßigem Wege gegeben, von dem Senate vorgeschlagen, und von den stimmberechtigten Bürgern angenommen, ein allgemeines Gesetz, das einen wie den andern treffen kann; und man wird doch nicht annehmen können, daß die Bürger Hamburgs die Absicht gehabt hätten, sich selbst die Justiz zu erschweren oder abzuschneiden. Aber auch der Inhalt jenes Gesetzes ist nicht schwer zu rechtsfertigen, und es möchte wohl zu erweisen seyn, daß der Satz, von zwei konformen Urtheilen keine Appellation weiter zuzulassen, Gründe für sich hat, die aus der Natur der Sache hervorgehen, daß aber die entgegen gesetzte Bestimmung bloß auf Willkühr, nicht aber auf festen Gründen beruht. Der Zweck der Justizpflege ist doch offenbar der, daß in jedem Falle das, was Recht ist, gefunden und ausgesprochen werde. So unparteiisch nun auch, und so gut besetzt ein jedes Gericht gedacht werden mag, so liegt es doch in der menschlichen Natur, daß der Unterliegende sich nicht leicht bei einer einzigen Entscheidung beruhigt, die wenigstens er als einseitig und irrig anzunehmen geneigt ist. Dieser ganz natürlichen Stimmung wegen, wird eine Berufung an ein anderes Gericht zugelassen, welches die Sache aufs Neue untersucht. Stimmt nun der Ausspruch dieses Gerichts mit dem des vorigen vollkommen überein, so ist die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß dieses Urtheil wirklich das richtige sey: dem Unterliegenden ist genug geschehen, und man kann es mit allem Fug dabei bewenden lassen. Wie viel Schwierigkeiten zeigen sich dagegen, wenn von zwei gleichlautenden Urtheilen noch eine Berufung statt findet, sobald das Urtheil, welches in der dritten Instanz gefällt wird, jenen beiden entgegen gesetzt ist? Die ersten behalten noch immer die Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit für sich, da sie das Resultat der Untersuchung zweier Justizbehörden sind, worgegen das entgegenstehende Urtheil nur von einer Behörde gefällt ist. Es also nun ohne weiters bei diesem zu lassen, scheint wirklich gegen den zu seyn, der die Meinung von zwei Gerichten für sich, und nur die von

einem gegen sich hat, und der sich schwerlich damit beruhigen wird, daß die Richter der dritten Instanz einen höhern Rang haben, als die andern. Will man aber dieser Unbilligkeit begegnen, so muß man noch eine vierte Instanz nachgeben; und stimmt diese dem in der dritten ausgesprochenen Urtheil bei, so, daß nun für jede Meinung zwei Urtheile sind, so müßte eigentlich noch eine fünfte Instanz statt finden, damit für eine von beiden eine Majorität, und somit eine größere Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der Entscheidung entstehe. Es scheint also wirklich die Bestimmung, es bei zwei gleichlautenden Urtheilen bewenden zu lassen, viel mehr für sich zu haben. Die zweite Beschwerde des Reklamanten geht darauf, daß das in Frage stehende Gesetz in jedem Falle auf seine Sache keine Anwendung leide, und daß ihm, durch die demselben beigelegte rückwirkende Kraft, ein wohlverworfenes Recht gekränkt sey. Er begründet diese Behauptung durch die Ausführung, daß die angeführten gesetzlichen Verordnungen erst am 15. und 29. Dezember 1815 publizirt sind, er seine Streitsache aber bereits am 20. Okt. desselben Jahres anhängig gemacht habe, also zu einer Zeit, wo noch die Appellation von zwei Konformen Urtheilen nicht untersagt war. Um die Behauptungen des Reklamanten zu widerlegen, wird es hinreichend seyn, anzuführen, daß er zwar am 20. Oktober seine Sache bei der Prätur angebracht hat, in Gemäßheit früher bestehender Verfügungen, wonach in Affekursachen jedesmal ein Versuch der gütlichen Ausgleichung gemacht werden mußte, daß aber, da dieser fruchtlos blieb, die Sache an das durch das Gesetz vom 15. Dez. errichtete Handelsgericht übergegangen ist, welches in derselben das erste Urtheil gefällt hat. Nach allem, was angeführt worden ist, glaubt der Gesandte der freien Städte mit Zuversicht erwarten zu können, daß diese hohe Versammlung den Reklamanten mit seinem unstatthafter Gesuche abweisen werde. Diese Erklärung wurde an die Reklamationskommission abzugeben beschlossen.

B a i e r n.

Nach dem der Kammer der Abgeordneten am 6. d. vorgelegten, an den König erstatteten Rechenschaftsbericht über die Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalt im Jahre 1817, hatte sich seit dem Jahre zuvor der Passivstand zwar um 1,157,220 fl. vermindert gehabt, war jedoch durch neue Einweisung der Schulden aus ältern Rechtstiteln in demselben Zeitpunkt effektiv erhöht worden. Diese Erhöhung war so bedeutend, daß der ganze Passivstand, der am 1. Okt. 1818 nicht über 105,740,425 fl. betrug, am 1. Oktober 1819 auf 107,878,115 fl. gestiegen war.

D ä n e m a r k.

Kopenhagen, den 2. März. Der König befindet sich seit Mittwoch nicht wohl, und hat seit der Zeit größtentheils das Bett hüten müssen. Heute befinden

Se. Maj. sich jedoch etwas besser, und man hofft eine baldige gänzliche Genesung.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 7. März. Die Kammer der Pairs hat gestern den 17. Artikel des Gesetzentwurfs über die Preßvergehen, mit Verwerfung der von dem Grafen Bastard vorgeschlagenen Abänderung, angenommen. — Die gestrige Sitzung der Deputirtenkammer begann mit einem Berichte der Petitionskommission, worauf in Erörterung des Staatsrechnungswesens von 1820 fortgegangen wurde.

Gestern Mittags war das Conseil der Minister unter dem Voritze des Königs versammelt.

Monseigneur befindet sich etwas unpaßlich; seine Kinder, der Herzog und die Herzogin von Angoulême, und die Herzogin von Berry haben den gestrigen Vormittag bei ihm zugebracht.

In Folge der am 5. d. hier unter den Rechtsbesessenen vorgefallenen Streithändel und anderer Unordnungen sind die Hörsäle der juristischen Fakultät durch einen Beschluß des königl. Conseil des öffentlichen Unterrichts bis auf Weiteres geschlossen worden.

Die öffentliche Ruhe hat gestern weder den Tag hindurch, noch des Abends irgend eine Störung erlitten. (Auch am 7. und 8. d. war es ruhig zu Paris; s. den weiter unten folgenden Artikel Straßburg.)

Gen. Lieut. Rogniat ist zum Gen. Inspektor des Centraldienstes des Genie, und Gen. Lieut. Vallée zum Gen. Inspektor des Centralwesens der Artillerie ernannt worden.

Am 5. d. wurde die Sache des Hrn. Lafitte und der Testamentsexekutoren Napoleon Bonaparte's bei verschlossenen Thüren vor der ersten Kammer des Gerichtshofs 1. Instanz neuerdings verhandelt. Sobald die zahlreichen Sachwalter der Parteien den Saal verlassen, erläuterte man das Resultat des Antrags, den der königl. Procurator gestellt hatte. Derselbe entwickelte vorzüglich einen Grund, weil durch denselben alle andere überflüssig würden. Hr. Lafitte stützte sich nämlich auf den 14. Art. der Charte, der dem Könige das Recht verleiht, eine Art von momentaner Diktatur auszuüben, wenn die Sicherheit des Staates es erfordert. Man erklärte aber die Verordnung vom 6. März 1815 Napoleon Bonaparte, der damals in Frankreich eingedrungen, für einen Betrüger und Empörer; auch sey jedermann darin aufgefordert worden, seiner Person sich bemächtigen zu suchen, und vor ein Kriegsgericht zu stellen etc. Daraus zog nun der Hrn. Procurator, so wie Hr. Lafitte, den Schluß, daß von jenem Zeitpunkte an Napoleon bürgerlich gestorben, und daher unfähig gewesen sey, zu testiren. Er stellte hierauf den Antrag, die H. Bertrand, Montholon und Marchand mit ihrer Forderung abzuweisen, und in sämtliche Kosten zu verurtheilen. Der Gerichtshof wird Dienstag, den 12., das Urtheil sprechen und bekannt machen.

Das Gerücht verbreitet sich, daß Bertou und Delon Mittel gefunden haben, sich einzuschiffen.

Nähere Nachrichten von den Sitzungen der Deputirtenkammer seit dem 26. Febr. Ganilh, nach mehreren sehr umständlichen Bemerkungen über den das Staatsrechnungswesen von 1820 betreffenden Entwurf, stimmt für dessen Verwerfung, und begründet sie auf die Unzulänglichkeit der getroffenen Maßregeln, den Mängeln der Verwaltung abzuwehren, und auf die Unvorsichtigkeit, die der beträchtliche Diebstahl des Mastheo (über eine Million) beweise. Diese Rede wird gedruckt. Rückfichtlich jenes Diebstahls erklärt der Finanzminister, Hr. Ganilh habe nicht alle seine Mittel zur Beschuldigung des Ministeriums angewendet, da seit 6 Jahren, wo der Diebstahl begangen worden, weder die H. Corvetto, Roy und Louis, die im Ministerium auf einander gefolgt, noch die Schatzkontroleurs ihn zu entdecken vermochten. Der Minister versichert, die strengsten Maßregeln seyen ergriffen, um für die Zukunft solchen Unfällen vorzubeugen. Beausejour klagt, daß den Rechnungen keine Belege beigelegt werden; dies ist, meint er, eine wahre Unredlichkeit; dies heißt, die Nation betrügen wollen. Die Genehmigung dieser jährlichen Abrechnung ist eine wahre Zeremonie, ein wahres Theaterstück. (Ausbruch rechts: Zur Ordnung! zur Ordnung!) Der Präsident: Dies ist eine Beschimpfung der Kammer, und ich kann nicht umhin, Sie zur Ordnung zu verweisen. Beausejour: Ich bin berechtigt, mich zu verteidigen, und sage zu meiner Verteidigung: um die Auflagen gebührend bezahlen zu können, müssen wir eine wirkliche Kenntnis der Staatsbedürfnisse besitzen; statt dieser haben wir aber bloß die Erklärung der Minister, und kein Beweismittel. Der Präsident: Ich beharre auf der Verweisung zur Ordnung. Der Redner begehrt schließlich, daß die von der Rechnungs-kammer für richtig erklärten Ausgabebelege jährlich der Rechnerschaft an die Kammer beigelegt werden. Brun-Billiet untersucht ersichtlich die Zusammensetzung der Kammer. Er erinnert an das Wahlgesetz, das durch Eintheilung der Wahlmänner in zwei Klassen, wovon die eine doppelt stimmt, aristokratische Bestandtheile in die Kammer gebracht hat. (Lebhafte Unterbrechung.) Der Präsident verweist den Redner zur Frage. Der Redner fährt fort, spricht aber neuerdings von gegebenen Gesetzen, und läßt sich nochmals zur Frage verweisen. Dudon: Täglich beschimpft man auf dieser Tribune die doppelstimmigen Wahlmänner. Ich möchte wissen, ob die Wahlmänner erster oder zweiter Klasse von der Unordnung Vortheil ziehen. (Hestiges Murren links. Lange Unterbrechung.) Lameth: Sie habens gesagt, Sie erkennen Deputirten und Wahlmänner verschiedener Klassen. Dudon: Ich wünschte, man möchte im Gesetze die Darlehen des Schatzes an den Handelsstand ausdrücklich verbieten. Ich lese in den Rechnungen von 1818, daß ein einziges Haus in Paris, das rückfichtlich des Credits und des Rufes doch nur den siebenten oder achten Rang hat, damals dem Schatze

6,312,000 Fr. schuldig war. Stimme links: Nennen Sie es! Dudon: Das Haus Perregaux Lafitte. (Murren und Beifall links. Man lacht rechts.) Cas. Persier: Dieses Haus setzen Sie in den achten Rang!

(Fortsetzung folgt.)

Die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds standen gestern hier zu 91 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1590 Fr.

Strasburg, den 9. März. Telegraphische Depesche des Ministers des Innern, welche der Präfekt des Niederrheins am 9. erhalten hat. Paris, den 8. März. Paris ist ruhig; die ganze Bevölkerung blieb gleichgültig bei den Aufforderungen einiger Studenten. Die Nachrichten aus dem Westen sind befriedigend. Gleichlautend beschleunigt: Der Direktor des Telegraphen, Cornilleau.

R u ß l a n d.

Petersburg, den 16. Febr. Die Fürstin von Lewisk, Gemahlin des Großfürsten Konstantin, hat das große Band des Katharinenordens erhalten.

Der königl. dänische Gesandte, geheime Konferenzrath, Generallieutenant, Graf von Blome, ist hier wieder eingetroffen.

T ü r k e i.

(Aus dem Korrespondenten v. u. f. Deutschland vom 8. März.) Von der Donau, den 3. März. Aus Smyrna wird gemeldet, daß, einzelne Mordthaten abgerechnet, die Stadt zuletzt ruhig war, und die Polizei, auf das thätige Verwenden der europäischen Agenten, etwas strenger gehandhabt wurde, als früher, und daß die türkischen Behörden sich jetzt besonders anlegen seyen lassen, die Franken zu schützen und alle Gelegenheiten zu Beschwerden zu vermeiden. Auch melden die Briefe aus Smyrna, daß in den Distrikten von Natolien Befehle zur Aushebung von namhafter Mannschaft erteilt worden sind, die nach Syrien abmarschiren muß, wo die Pforte auf den künftigen Frühling eine ansehnliche Armee zusammenzuziehen gedenkt. — Aus Morea erfährt man die bestimmte Nachricht, daß die Griechen sich noch keiner der in türkischer Gewalt befindlichen Festungen haben bemächtigen können, und daß die türkische Flotte zu Napoli di Romania erwartet wurde, wo sie ihre Landungsgruppen ausschiffen sollte. Ein Theil der griechischen Streitkräfte hat sich seit einiger Zeit in jene Gegenden gezogen. Die Festung Patras war vollkommen entsetzt. Neue Gefechte hatten nicht statt gefunden. Die Organisation der Halbinsel wurde zu Argos thätig betrieben. Die fremden Offiziere, die in Morea anlangten, sollen ein besonderes Korps von regulirten Truppen errichten.

Gestern (10. März) Abends ist der königl. spanische Kabinetsekurier Massaredo, von Wien kommend, nach Madrid, und beinahe zur nämlichen Zeit ein französischer Kurier von Wien nach Paris durch Karlsruhe geeilt.

Auszug aus den Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

10. März	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind
Morgens 7 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 10,3 Linien	8,1 Grad über 0	69 Grad	West
Mittags 1 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 10,3 Linien	9,2 Grad über 0	61 Grad	Südwest
Nachts 10 $\frac{1}{2}$	27 Zoll 9,8 Linien	9,8 Grad über 0	76 Grad	Südwest

Fortdauernd windig, bald trüber, bald lichter und zuweilen regnerisch; stürmischer und regnerischer Abend.

Todes-Anzeige.

Unsere unvergeßliche Gattin und Mutter, Auguste Margarethe, geborne Thran, entschlief heute ruhig und sanft, in einem Alter von 82 Jahren und 2 Monaten. Indem wir die traurige Pflicht erfüllen, unsere schätzbaren Anverwandten und Freunde hiervon zu benachrichtigen, empfehlen wir uns in fernere Liebe und Gewogenheit.

Karlsruhe, den 10. März 1822.

C. F. Sievert, Rechnungsrath.
F. Sievert, Generalkasser.
L. Sievert, geborne Junker.
C. Reiß, geborne Sievert.
H. Reiß, Kutschenfabrikant.

Theater-Anzeige.

Dienstag, den 12. März, keine Vorstellung.

Mittwoch, den 13.: Emilia Galotti, Trauerspiel in 5 Aufzügen, von Lessing. Nebst einem Prolog zu Ehren des Dichters am Tage der fünfzigjährigen Jubelfeier dieses seines klassischen Werkes.

Karlsruhe. [Naturalienkabinet und Automat.] Mit hoher obrigkeitlicher Bewilligung haben Unterzeichnete die Ehre, einen hohen Adel und verehrungswürdiges Publikum zu benachrichtigen, daß sie sowohl mit einem großen Naturalienkabinet, in welchem sich mehr als zweitausend Gegenstände befinden, als auch mit einem sehr künstlichen Automat oder Sprachmaschine hier angekommen sind, und sich nur noch bis Dienstag, den 12. d., verweilen. Sie bitten während der Zeit um gütigen und zahlreichen Zuspruch. Der Schauplatz ist im Gasthaus zum Rappen. Standespersonen zahlen nach Belieben; sonst kostet der 1te Platz 18 kr., der 2te 12 kr. und der 3te 6 kr. Kinder die Hälfte.

Berino und Liebhard.

Bruchsal. [Früchte-Versteigerung.] Infolge hoher Anordnung werden von den hiesigen herrschaftlichen Fruchtvorräthen 50 Malter Korn, 200 Malter Dinkel, 100 Malter Gerste und 100 Malter Haber

Mittwoch, den 27. März d. J., Vormittags 10 Uhr, auf dem Großherzoglichen Fruchtspeicher dahier, unter Vorbehalt hoher Ratifikation und gegen baare Zahlung beim Abfah-

sen, öffentlich versteigert; wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.

Bruchsal, den 7. März 1822.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Gold.

Baden. [Früchte-Versteigerung.] Infolge höchster Befehl werden von dem diesseitigen Fruchtvorrath 160 Mtr. Korn und

70 — Spelz gegen baare Bezahlung öffentlich versteigert werden, und werden daher die Liebhaber eingeladen, sich zu dieser Verhandlung Dienstags, den 2. April, Vormittags 10 Uhr, auf dem diesseitigen Speicher einzufinden zu wollen.

Baden, den 8. März 1822.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Hugencst.

Ettlingen. [Früchte-Versteigerung.] Gemäß Verfügung Großherzogl. Nurg- und Pflanzdirektoriums vom 28. Febr. l. J., Nr. 3967, werden in dem Bureau der unten benannten Stelle bis Mittwoch, den 13. dieses, früh 9 Uhr, 80 Mtr. Korn und 80 Mtr. Dinkel, dann bis Mittwoch, den 8. Mai l. J., weitere 80 Mtr. Korn und 80 Mtr. Dinkel versteigert werden; wovon öffentliche Nachricht gegeben wird.

Ettlingen, den 5. März 1822.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Eccardt.

Offenburg. [Früchte-Versteigerung.] Auf höhere Anordnung werden am 16. d. M., Morgens 10 Uhr, bei unterzeichneter Stelle 6 Frl. Weizen, 18 Frl. Halbweizen, 44 Frl. Mäher und 2 Frl. Ackerbohnen versteigert; wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Offenburg, den 8. März 1822.

Großherzogliche Domänenverwaltung.
Abel.

Rastatt. [Eichen Klotzholz-Versteigerung.] Freitag und Samstag, den 22. und 23. d. werden im hiesigen Stadtwald, dem sogenannten Niederwaid, 150 eichene Klotze, welche als Nutz-, Bau- und Holländerholz zu gebrauchen sind, versteigert; wobei sich die Kauflustigen früh 9 Uhr einzufinden können.

Rastatt, den 7. März 1822.

Großherzogliches Oberforstamt.
v. Degensfeld.

Baden. [Haus-Verkauf.] In hiesiger Stadt ist aus freier Hand ein geräumiges zweistöckiges Haus zu verkaufen. Es liegt in der Mitte der Stadt, eignet sich zu einem Gewerbe, hat Garten Ställe, und mehrere Zimmer sind zum Vermietten an Kurgäste eingerichtet. Das Nähere erfährt man auf der hiesigen Postexpedition.

Redakteur: E. A. Lamey; Verleger und Drucker: P. Wacklot.